

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Golhofen (VES-EWS)**

vom

15.06.2020

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Golhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Golhofen:
 - Sanierung Pumpwerk auf der Kläranlage Golhofen (RÜB Golhofen)
 - Druckleitung von Golhofen nach Herrnbrechtheim, Länge ca. 2.300 m, PE 100 SDR 11 DN 150 und Freispiegelkanal in Herrnbrechtheim, Länge ca. 950 m DN 250 PP
- Gollachostheim
 - Neubau von Freispiegelkanälen, Länge ca. 2.000 m, DN 250-400 PP mit Hausanschlüssen
 - Neubau einer Pumpstation im Ortsteil Gollachostheim
 - Druckleitung von Gollachostheim (Kläranlage) bis zur Pumpstation Golhofen (Kläranlage), Länge ca. 3.300 m, DN 80 PE 100 SDR 11
- Anschlusskosten an Kläranlage Ippesheim

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen

Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. des verbesserungsfähigen Investitionsaufwandes abzgl. Zuwendungen und anderweitiger Deckungsmittel wird auf 1.516.651 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - a. pro m² Grundstücksfläche 0,40 €
 - b. pro m² Geschossfläche 12,10 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2020 Kraft.

Gollhofen, den 15.06.2020

H. Klein

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass durch amtliche Bekanntmachung vom 03.07.2020 (Aushang ab 07.07.2020 auf die Dauer von 2 Wochen) auf den Satzungserlass und das Inkrafttreten hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass auf die Einsichtnahmemöglichkeit, mit Terminvereinbarung, während der allgemeinen Dienststunden durch amtliche Bekanntmachung vom 03.07.2020 hingewiesen wurde.

Gollhofen, den 23.07.2020
GEMEINDE GOLLHOFEN

H. Klein
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Satzung an:

- Landratsamt NEA – BW, 2-fach
- SG 11/1 zum Akt
- Herrn Bürgermeister Klein zu den gemeindlichen Akten

Ablichtung der ausgefertigten Satzungen an:

- SG II/20 (2-fach, Frau Kaspar und Herr Müller) zur Kenntnis und Beachtung
- SG II/21 (Frau Franke) zur Kenntnis und Beachtung